Fischereiordnung

Grundsätzliches:

- Alle Personen verpflichten sich, diese Bestimmungen einzuhalten (Lizenznehmer haftet für Begleitpersonen und Haustiere).
- Allgemeine Leinenpflicht bei Haustieren inkl. verschärfter Regeln für die Besitzer.
- Tier- und Umweltschutz muss von allen gelebt werden!
  - Müll (auch Zigarettenstummel!) sind ausnahmslos mitzunehmen.
  - Respektvoller Umgang mit der Natur und allen Tieren.
- Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr! Weder der Verein noch der Pächter sind bei Personen- und Sachschäden haft- bzw. klagbar! Dies gilt auch für Boote.
- Bei Unklarheiten ist beim Vorstand nachzufragen.
  - Nur weil es hier nicht vermerkt ist, ist es nicht automatisch erlaubt.
  - Ohne Zustimmung ist es als Verboten zu betrachten.
- Bei Verstößen der Regeln bzw. Gesetzlichen Bestimmungen ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzten.
- Die Lizenz kann bei groben Pflichtverstößen, Verstößen gegen Fischereibestimmungen oder unehrenhaftem Verhalten sofort entzogen werden; eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Formelle Bestimmungen

Alle Personen haben sich an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu halten:

- NÖ Fischereiverordnung
- NÖ Umweltschutzgesetz
- Tierschutzgesetz und
- Jugendschutzgesetz

Max. 2 Begleitpersonen (ausgenommen Familienmitglieder in gerader Linie)

Privateigentum ist beim Verlassen des Teichgeländes ausnahmslos mitzunehmen (Ausgenommen Boote)

Umwelt- und Uferschutz

- Jede Veränderung der Uferaufbauten ist strengstens verboten.
- Stiegen, Stege und sonstige Veränderungen des Geländes müssen vom Vorstand vorab freigegeben werden.
- Tore sind immer sofort zu versperren.
- Das Abstellen vom KFZ bzw. Anhänger am Gelände ist verboten.
- Badeverbot im gesamten Revier!
- Offenes Feuer ist gesetzlich verboten.
- Müllsäcke sind verpflichtend mitzuführen und zu verwenden.

Zelte

- Zelte für max. 5 Stunden ohne Aufsicht.
- Zelte so aufbauen, dass ein Vorbeikommen ohne Probleme möglich ist.

Kontrollen durch Aufseher

- Bei der Ausübung der Fischerei sind folgende Ausweispapiere ausnahmslos mitzuführen:
  - Gültige amtliche Fischerkarte für NÖ
  - Gültige Fischereilizenz des V.F.F.U.R.
- Kontrollorganen sind die Ausweispapiere bzw. der getätigte Fang auf Verlangen vorzuweisen und in Folge sind diese berechtigt bei Verfehlungen die:
  - Fischereilizenz einzuziehen.
  - Taschen und das KFZ zu kontrollieren.
- Verweigern der Kontrolle (auch der Fahrzeugkontrolle), gilt als Schuldeingeständnis.
- Auflistung der vom V.F.F.UR. beauftragten Kontrollorgane liegt bei.

Allgemeines:

- Reviergrenzen bzw. das Schongebiet sind vorgegeben und klar ersichtlich.
- Im Einsatz befindliche Angelgeräte müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden (bei Kindern: Von einem Erw. Lizenznehmer).
- Ein Überlassen der Angelgeräte an Dritte, ist nur im Beisein des Lizenznehmers gestattet.
- Der Angelplatz muss von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang beleuchtet sein.
- Zusätzlich ist beim Fischen immer mitzuführen und zu verwenden:
  - Hakenlösezange, Maßband und Kescher
  - Vor dem Fischen aufgebaute Carp-Cradle (Abhakwanne) oder Abhakmatte mit mind.:

Länge:	97 cm
Dicke der Polsterung:	4 cm
Höhe Rand (inkl. Polsterung):	14 cm

(Ausnahme: Aktivfischen)

Der trockene Untergrund verletzt die Schleimhaut!

Der Fischfang

- Die gesetzlichen und vom V.F.F.U.R. erweiterten Brittelmaße, Schonzeiten und Fangzahlbeschränkungen sind einzuhalten.
- Falsches Abmessen der Fische wird nicht toleriert.
- Angeeignete Fische sind sofort waidgerecht zu töten, zur kurzfristigen Überbrückung dürfen diese jedoch in einen Setzkescher untergebracht werden.
- Achtung: Fische (außer Weißfische <15cm) dürfen nicht lebend mitgenommen werden!
- Nicht angeeignete Fische sind unverzüglich und schonend zurückzusetzten.
- Schnüre dürfen max. 50 Meter auf bzw. über der Wasserfläche verlaufen (Bootsverkehr) – Absenkbleie verwenden
- **Hältern von Köderfischen**
  ist nur während des Fischens erlaubt. Danach müssen diese sofort wieder freigelassen oder mitgenommen (angeeignet) werden.

Erlaubt ist:

Fischen mit:

- 3 Ruten pro Erwachsenenlizenz
- 4 Ruten im Beisein des eingetragenen Partners
- 2 Ruten pro Jugendlizenz und
- 1 bzw. 2 Ruten pro Kinderlizenz (Anzahl siehe Kinderlizenz)

- Angeeignete Fische in der Erwachsenenlizenz eintragen - Fanglimit beachten!
- Aktivfischen ist mit einer Rute erlaubt
  2 Ruten im Beisein des eingetragenen Partners
  (es darf keine weitere Rute ausgelegt werden).
- Futterspirale & PVA
- Schleppfischen mit max. 2 Ruten.
- Eisfischen und Nachtfischen.

Verboten ist:

- Verwendung von nicht aufgequollenen Partikeln.
- Anfüttern (wegen der Wasserrechtsbestimmung)
- Die Verwendung von Elektro- bzw. Futterbooten
- Ausnehmen & Schuppen am Teichgelände.
- Das Töten bzw. Abschlagen auf den Stegen.
- Fischen im Schongebiet.
- Hältern von nicht angeeigneten Fischen.

Besondere Bestimmungen

Raubfischverbot (01 Feb. bis 31. Mai!)

- Ausgenommen ist der Wels.

Auflagen während des Raubfischverbotes:

- Fischen mit Köderfisch ist verboten
- kein Aktivfischen
- kein Klopfen

Schonzeiten, Brittelmaße & Entnahmefenster

- Zusammenfassung der Gesetzlichen und der des V.F.F.U.R. erweiterten Auflagen (siehe Auflistung)

  Hechte und Zander sind bei Besatz für 3 Wochen gesperrt. (Aussendung per What´s App bzw. Mail)

  Karpfen: Spiegel- bzw. Spiegelähnliche Karpfen sind ausnahmslos zurückzusetzen (Zeilenkarpfen, Lederkarpfen usw.).

Fangzahlbeschränkungen

– gilt auch mit zusätzlicher Partnerkarte:

Edelfische:	Karpfen / Brachse / Schleie / Äsche
Raubfische:	Hecht / Zander / Barsch / Wels
Salmoniden:	Alle Forellenarten
Weißfische:	Alle Köder- bzw. Kleinfische

Tageslimit

3 Stk. Fische davon jedoch max. 2 Raubfische oder Salmoniden

zB: 2x Raub- und 1x Edelfisch oder
1x Salmoniden und 2x Edelfisch

Wochenlimit

6 Stk. Edelfische und
4 Stk. Raubfische oder Salmoniden

Jahreslimit

35 Stk. Edelfische (Jugendkarte 18 Stk.)
15 Stk. Raubfische (Jugendkarte 7 Stk.)
10 Stk. Salmoniden (Jugendkarte 5 Stk.)

Generell

- Keine Beschränkung auf Amur, Barsch, Weißfische und Wels!
- Bei Erreichen der Limits ist das Fischen sofort einzustellen.
  - Beim Raubfischlimit auch kein Fischen mehr auf den Wels erlaubt.
- Es dürfen nur Weißfische als Köderfische verwendet werden.

Bestimmungen für Bootsbesitzer

- Exklusives Fischen vom Boot bzw. auf der Insel.
- Ohne eine gültige Bootsnummer, dürfen Boote nicht am Teichgelände gelagert und zu Wasser gelassen werden.
- Die Bootsnummer muss auf beiden Seiten, einmal im Inneren und auf der Abdeckplane (mind. H: 10cm) angebracht werden.
- Anlegeplatz ist von uns vorgegeben
- Beleuchtungspflicht nach Sonnenuntergang (zB. Stirnlampe).
- Es dürfen keine Marker bzw. Stangenbojen gesetzt werden. Ausnahme Welsbojen beim Welsfischen diese dürfen andere Stege nicht überlagern bzw. einschränken.
- Befahren des Schongebietes ist verboten!
- Privateigentum (Motor, Batterie, Wasserschöpfer usw.) darf nicht sichtbar und ungesichert im Boot gelagert werden.

Fangbericht

- Angeeignete Fische müssen - bevor neu ausgeworfen wird -eingetragen werden.
- Dies gilt für alle Fischarten (auch Köderfische)!
- Bei Köderfischen genügt die Anzahl ohne cm Angabe.
- Bezeichnung der Fische lt. Auflistung der Schonzeiten.
- Verpflichtende Führung und Abgabe des Fangberichtes.
  (ohne Fangbericht keine neue Lizenz)